



Systemsprenger – was tun?

Grundlagen und Standards für die Arbeit mit jungen Menschen, die von den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht werden.

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Was ist ein „Systemsprenger“?	4
3. Entwicklungsstränge	6
4. Pädagogische Haltung – Menschenbild	9
5. Faktoren, die zum Gelingen von Angeboten beitragen	11
6. Qualitätsstandards und Leistungen der Angebote	20
7. Zusammenarbeit von Träger und Mitarbeiter*innen	25
8. Jugendhilferechtliche Aspekte SGB VIII	27
9. Fazit	33
10. Informationsquellen	34
Impressum	36

1. Vorwort

Im Jahr 2019 trafen sich in Essen und anderen, deutschen Großstädten hunderte pädagogische Fachkräfte aus Jugendämtern und Jugendhilfe-Einrichtungen in Kinosälen, um gemeinsam den Film „Systemsprenger“¹ zu sehen. Nach den Filmvorführungen fanden Diskussionen statt. Den Kolleg*innen war eine gewisse Betroffenheit anzusehen, denn die im Film gezeigten Situationen war ihnen vertraut. Doch junge Menschen, die nicht mehr durch das komplexe System der Jugendhilfe erreicht werden, gibt es nicht erst seit diesem Film. Bereits 1978 erschien das biografische Buch „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“², das lange Zeit auf der Spiegel-Bestsellerliste stand. Schon immer waren Kinder und Jugendliche, die nicht versorgt werden können und in Folge die öffentliche Ordnung stören, im Blickpunkt der Fachwelt und der Öffentlichkeit.

Die Zahl der jungen Menschen, die durch das Raster fallen, scheint in den letzten Jahren anzusteigen. Träger, die Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW sind und mit dieser Zielgruppe arbeiten, bekommen zunehmend viele Anfragen von Jugendämtern, die wegen fehlender Kapazitäten nicht bedient werden können. Dabei werden die Herausforderungen für die freien und öffentlichen Träger oft komplexer und schwieriger. Fachkräftemangel führt zu Personalnot. Schichtdienst, Wochenendarbeit, Rufbereitschaften und hohe Belastungen machen das Arbeitsfeld für viele Fachkräfte unattraktiv.

Spezialisierte, individualisierte Hilfen werden verstärkt nachgefragt. Trotzdem kommen sie nicht immer zustande, weil die Verantwortung für das damit oft einhergehende Risiko gescheut wird. Die Angst, Schaden von dem jungen Menschen nicht abwenden zu können, kann dazu führen, dass er letztendlich unversorgt bleibt. In der Konsequenz werden manche hochbelastete, junge Menschen in prekären Situationen sich selbst überlassen. Die Garantenpflicht des öffentlichen Trägers zur Sicherung des Kindeswohls kann nicht immer umgesetzt werden.



Um dieser Spirale der Hilflosigkeit zu entgehen, bedarf es einer innovativen, kreativen und risikobereiten Kinder- und Jugendhilfe, die über die eigenen Grenzen hinaus denkt, träger- und systemübergreifend agiert, die jungen Menschen und die für sie relevanten Bezugssysteme aktiv an der Hilfestaltung beteiligt und dem jungen Menschen immer wieder neue Angebote macht, bis das Passende gefunden ist. Diese Arbeitshilfe, ein Ergebnis der Arbeitsgruppe „Systemsprenger“ des Paritätischen NRW, will Fachkräfte dabei unterstützen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Schmidt-Sawatzki'.

Elke Schmidt-Sawatzki
Landessvorsitzende des Paritätischen NRW

2. Was ist ein Systemsprenger?

Der Begriff Systemsprenger ist in der Fachwelt zurecht umstritten. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe führte ihn Menno Baumann ein und definierte ihn wie folgt:

„Hoch-Risiko-Klientel, welches sich in einer durch Brüche geprägten, negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem, dem Bildungssystem und der Gesellschaft befindet, und diese durch als schwierig wahrgenommene Verhaltensweisen aktiv mitgestaltet.“³

Doch der Zuschreibung eines jungen Menschen als „Systemsprenger“ liegt weder eine medizinische noch eine pädagogische Diagnose zugrunde. Vielmehr führen Prozesse zwischen dem Hilfesystem, dem Bildungssystem, dem jungen Menschen und seiner Familie dazu, den jungen Menschen, irgendwann im Verlauf so zu bezeichnen.

Mit einzelnen Kindern und Jugendlichen kommt es im Rahmen von erzieherischen Hilfen vermehrt zu Konflikten, die in ihrer Schwere zunehmen und sich zu Konfliktmustern verhärten können. Immer wiederkehrende Konflikte, Eskalationen und auch schwere Vorfälle führen bei den Fachkräften schließlich zu der Einordnung des jungen Menschen als besonders

- schwierig
- herausfordernd
- als Mensch mit originellen Handlungsmustern
- im Rahmen der eigenen Hilfe nicht mehr tragbar.



Häufige Hilfeabbrüche sind die Folge. Jugendhilfe, Psychiatrie, Schule und Herkunftsfamilie geraten zunehmend unter Druck und oftmals in Streit über die richtigen Hilfeansätze und Zuständigkeiten. Spätestens an diesem Punkt wird die Hilflosigkeit der bestehenden Angebote der Hilfesysteme deutlich.

Demnach ist ein Systemsprenger nicht mehr als ein Begriff für einen biografisch hochbelasteten, jungen Menschen, der aufgrund seiner besonderen Bedarfe dem Jugendhilfesystem seine Grenzen aufzeigt, sich aufgrund dessen oftmals in prekären Lebenssituationen befindet, vom Jugendhilfesystem nicht mehr erreicht oder zwischen den Systemen „hin- und hergeschoben“ wird.

Es geht hier um junge Menschen mit ganz besonderen Bedarfen, um Kinder und Jugendliche, die öffentlichen und freien Trägern sowie deren Kooperationspartnern immer wieder ihre Grenzen aufzeigen und die:

- aufgrund ihres Verhaltens im Gruppenkontext nicht betreut werden können und scheinbar pädagogisch nicht erreichbar sind.
- Beziehung – und Bindungsstörungen entwickelt haben.
- in ihrem Verhalten aggressiv, impulsiv oder introvertiert, zurückgezogen sind.
- selbst- und fremdgefährdend handeln.
- Drogen konsumieren, obdachlos sind oder sich prostituieren, Straftaten begehen, die Schule verweigern, insgesamt orientierungslos sind.
- psychiatrische Aufenthalte oder geschlossene Unterbringung hinter oder eventuell vor sich haben.

3. Entwicklungsstränge



Dass Kinder und Jugendliche durch die Maschen der klassischen Betreuungsangebote fallen, Heimstrukturen nicht adäquat auf ihre Bedürfnisse reagieren (können), sie dort keinen Halt finden, ist ein altbekanntes Problem. Wenn notwendige Ressourcen fehlen, wandern diese, meist komplex traumatisierten Kinder und Jugendlichen, oft von Setting zu Setting.

Den Versuch einer Antwort auf den gesellschaftlichen Wandel, auf die vielschichtigen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, machten bereits in den 80er Jahren erlebnispädagogische Projekte und individualpädagogische Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Es wurden Reise-, Segel- und Auslandsprojekte als Chancen für einen vollständigen Szenewechsel und Neustart in fremder Umgebung entwickelt, die nachfolgend eine wechselhafte Geschichte aus beeindruckenden Erfolgen und vereinzelt Skandalmeldungen durchliefen.

Parallel dazu trug der Gesetzgeber der Bedarfslage Rechnung und schuf mit dem KJHG ab 1990 bessere Bedingungen für kreative und flexible Betreuungsprozesse, insbesondere mit Hilfe des § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Bis heute ist dieser Paragraph eine wesentliche, gesetzliche Grundlage intensiver, individualpädagogischer Angebote. Besonders wichtig ist er für stationäre Betreuungssettings, bei denen die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnispflicht nicht vorliegen.



Während die Individualpädagogik noch mit der Erlebnispädagogik⁴ um den jeweiligen Stellenwert rang und die Fachwelt sich um Einordnung bemühte, was Methode und was pädagogisches Konzept ist, differenzierten sich die stationären Hilfen zur Erziehung.

In Nordrhein-Westfalen entstand mit Unterstützung des Landesjugendamtes Rheinland eine bunte, individualpädagogische Trägerlandschaft, mit Trägern, die Angebote mit individuellen Lösungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien entwickelten, die an deren Willen, Ressourcen, Lebenswelt und Bedarfen ausgerichtet waren.

So entwickelten sich zunehmend Angebote der Einzelbetreuung mit Beziehungskontinuität als Alternative zu Gruppenkonstellationen mit Schichtdienstmodellen und häufig damit einhergehender Fluktuation der Mitarbeitenden.

Es gründete sich der Arbeitskreis der individualpädagogischen Maßnahmen AIM⁵, der in den folgenden Jahren maßgeblich für die Professionalisierung der individualpädagogischen Angebote verantwortlich zeichnete.

Darüber hinaus waren und sind viele der individualpädagogisch arbeitenden Träger Mitgliedsorganisation des Paritätischen NRW und befinden sich dort im fachlichen Diskurs, um ihre Angebote in diesem herausfordernden Arbeitsfeld beständig weiterzuentwickeln und ihre Erfahrungen damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Rahmenvertrag I NRW⁶ schuf im Jahr 2003 schließlich mit der Spalte „sonstige betreute Wohnform“ die Voraussetzung für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe für stationäre Hilfesettings nach § 34, die sich flexibel an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausrichten konnten.

Inzwischen gibt es eine große Bandbreite an Trägern und Settings. Dazu zählen unter anderem Straßenkinderprojekte⁷, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Notschlafstellen, Jugendhotels, Auslandsmaßnahmen, Reiseprojekte sowie dezentrale, stationäre Unterbringungen in Wohnungen, mittlerweile für Jugendliche ab 14 Jahren. Orientiert an den Bedarfen der jungen Menschen, entwickelt sich die Vielfalt der Angebote beständig weiter, in dem Versuch, Antworten für alle Kinder und Jugendlichen zu geben.



Ab Anfang der 2000er Jahre, gründeten einige Kommunen, angestoßen vom Konzept Fallverstehen und Sozialpädagogische Diagnostik⁸ „Arbeitskreise für die Schwierigen“ mit dem Ziel, alle beteiligten Fachkräfte (Jugendamt, Träger, Psychiatrie, Polizei u. a.) an einen Tisch zu holen, Fallverstehen zu erwirken sowie Ressourcen und Ideen zu bündeln, um Settings und Lösungen für besonders herausfordernde Jugendliche zu entwickeln. Das Konzept rückte neben dem „Fallverstehen“ die Kooperation der beteiligten Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern und der weiteren Beteiligten in den Mittelpunkt.

Über die Jahrzehnte ist eine Wellenbewegung zu verzeichnen. Als Reaktion auf die hohen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe wurden kreative Rahmen geschaffen und Spielräume für individualpädagogische Hilfen erweitert. Doch dramatische Schicksale von Kindern, aktuell aufgedeckte Missbrauchsnetzwerke, die Aufarbeitung von Missbrauch und Misshandlung in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahren führten zu wichtigen, gesetzlichen Reformen, die in Folge wieder zu mehr Formalismus und Eingrenzung der zuvor geschaffenen Freiräume für passgenaue Hilfen führen. So haben Träger heute zunehmend wieder mit mehr Hürden zu kämpfen. Es müssen Wege gefunden werden, den Erfordernissen des Kinderschutzes und den Erhalt der erforderlichen Spielräume miteinander zu vereinbaren, um möglichst alle Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarfen zu erreichen.

4. Pädagogische Haltung – Menschenbild



Die Kernfrage lautet: Was genau braucht dieses Kind? Je besser es gelingt, eine praktische Antwort auf diese Frage zu finden, umso wahrscheinlicher ist der Erfolg der Hilfe. Grundlage ist ein wertschätzender Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Herkunftssystem. Bei der Suche nach sinnvollen Antworten benötigen die Fachkräfte sowohl theoretisches Wissen als auch hohe personale und kommunikative Kompetenzen.⁹

Im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik ist eine ganzheitliche Betrachtung in Hinblick auf Sensomotorik, Emotion, Kognition, Handlung, Kommunikation und Kultur/Ethik notwendig.¹⁰

Auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes bildet sich eine pädagogische Haltung der grundsätzlichen Akzeptanz von Lebensrealitäten. Diese akzeptierende Haltung und die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der betreuenden Personen und des Trägers sind die Basis für eine gelingende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Grundannahmen des humanistischen Menschenbildes

- (1) Der Mensch ist von Natur aus gut und konstruktiv
- (2) Der Mensch hat die Fähigkeit sich zu entwickeln, denn jedem Menschen ist ein Wachstumspotenzial zu eigen
- (3) Der Mensch strebt nach Autonomie und Selbstverwirklichung
- (4) Entwicklung erfolgt aufgrund des Selbstkonzeptes und der gemachten Erfahrung
- (5) Konflikte entstehen durch eine Inkongruenz zwischen Selbstkonzept und den gemachten Erfahrungen
- (6) Akzeptanz, Empathie und Kongruenz unterstützen die Selbstaktualisierungstendenz.¹¹

Verstehen und Aushalten

Die Verhaltensweisen von hoch belasteten Kindern zeigen oft Eigenarten auf, die auf den ersten Blick unverständlich erscheinen. Auf lebensbedrohliche Erfahrungen, zum Beispiel durch körperliche und sexuelle Gewalt oder durch Entzug von Nahrungsmitteln, die zudem vielfach mit emotionaler Ablehnung durch die Bezugspersonen verbunden sind, reagieren Kinder sehr unterschiedlich.

Für die Erwachsenen kann das eigensinnige Verhalten eines solchen Kindes eine hohe Herausforderung sein, da sich ihnen der Sinn nicht unmittelbar erschließt. Wenn dieser Eigensinn verstanden werden kann, bieten sich den Erwachsenen Möglichkeiten, damit auf eine Art und Weise umzugehen, in der sie dem Kind trotz krisenhafter Ereignisse Sicherheit und Verlässlichkeit geben können.

Im Bereich der psychischen Entwicklung bietet die Bindungstheorie¹² den Fachkräften Ansätze des Verstehens ebenso wie Hinweise für das eigene Verhalten.

Die Psychotraumaforschung liefert Erklärungsansätze für eigensinniges Verhalten als Ausdruck der psychischen Bewältigung von extrem ängstigen und bedrohlichen Lebensereignissen.

Die Traumapädagogik mit ihren Konzepten des Sicheren Ortes (Kühn)¹³ und der Selbstbemächtigung (Weiss)¹⁴ bietet Orientierung für die Fachkräfte, Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen und ermöglicht Entwicklung auf Grundlage einer wertschätzenden, respektvollen und akzeptierenden Haltung. Somit bietet sie Möglichkeiten eines verständnisorientierten Zugangs und fördert damit die Selbstbemächtigung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.¹⁵

5. Faktoren, die zum Gelingen von Angeboten beitragen

Verschiedene Faktoren tragen zum Gelingen eines passenden Angebotes bei:

- Was will der junge Mensch?
- Falleingangsqualität
- Kompetenzen und Bedarfe der Mitarbeiter*innen
- Bedarfsgerechte Finanzierung und flexible Anpassung des Settings
- Ein tragendes Netz (Helfer*innen-System)
- Klarheit, Sicherheit und Methodenvielfalt
- Beziehung und Kontinuität
- Lebensweltorientierung
- Einbeziehen des Herkunftssystems und anderer Bezugssysteme



Was will der junge Mensch?

Es liegt in der Verantwortung des Helfer*innen- Systems junge Menschen zu ermutigen und sie zu unterstützen, ihre eigenen Vorstellungen bezüglich einer für sie passenden Hilfe zu formulieren. Diese Vorstellungen bilden die zu überprüfende Grundlage für die weiteren Schritte. Da diese Erfahrung einer potentiellen Selbstwirksamkeit oftmals neu ist,

bedarf es mitunter Geduld bzw. der konsequenten Orientierung an dem Tempo des jungen Menschen. Nur dann können die beteiligten Fachkräfte mögliche Ambivalenzen zwischen der verbalen Ebene und der Handlungsebene des jungen Menschen erkennen. So wird zudem die Eigenverantwortung gestärkt. Denn gerade dort, wo die Haltung und Handlung der Jugendlichen von außen betrachtet dysfunktional erscheint, braucht es gelebte Partizipation.

Kinder und Jugendliche müssen spüren, dass wir uns glaubhaft für ihre Lebensgeschichte und Lebenswelt interessieren und ihre jetzige Situation nicht alleine als Resultat ihres Verhaltens einordnen. Die vom Helfer*innensystem wahrgenommenen Verhaltensweisen sind die subjektiv stimmigen Lösungsansätze für die Herausforderungen des bisherigen Lebens.

Falleingangsqualität

So ist es wichtig, von Anfang an, einen wertschätzenden und einladenden Dialog mit dem jungen Menschen zu führen. Daneben ist die ungeschönte und gleichzeitig entdramatisierte Darstellung des Hilfebedarfs durch das Jugendamt erforderlich.

Dann geht es um die gemeinsame Identifizierung der Ressourcen des jungen Menschen. Die wahrgenommenen Defizite sind in der Regel bereits ausführlich beschrieben.



Umso wichtiger ist es, die fremd- und selbstgeschriebenen Ressourcen in den Blick zu nehmen. Diese können zum Beispiel methodisch mittels **Ressourcen- und Netzwerkkarte** erarbeitet werden. Ein zusätzlich erstelltes **Genogramm** schafft den notwendigen Überblick über die Mitglieder des Familiensystems.

Vorliegende Berichte und Gutachten etc. sind als Beobachtungen von Verhaltensweisen zu verstehen, die stets kontextabhängig sind. Dies ist bei der notwendigen Sichtung von zur Verfügung gestellten **Hilfeschronologien** zu beachten.

Der Hilfechronik sollte die gemeinsam mit dem jungen Menschen erarbeitete **Timeline / Lebensgeschichte** zeitlich geordnet gegenüber gestellt werden. In diesem Prozess lassen sich im Dialog mit dem jungen Menschen auch professionelle Ressourcen identifizieren, die als Expert*innenwissen nutzbar gemacht werden können. So lohnt z.B. der Blick auf die letzte „Station“ der Hilfe zur Erziehung sowie die Frage, welche Ressourcen und „Best-Practice-Beispiele“ benannt werden können.

Im Rahmen und zur Vorbereitung von Fallwerkstätten dienen diese Methoden dem qualifizierten, fachlichen Austausch und insbesondere der notwendigen **Hypothesenbildung** im Sinne des angestrebten Fallverstehens.

Auch hier gilt es, realistische und von den Adressat*innen akzeptierte und im besten Fall formulierte Ziele zu setzen. Vorrangig ist es, die Versorgung und den Schutz des jungen Menschen sicherzustellen und tragfähige, professionelle **Beziehungsangebote** zu etablieren. Dies gilt sowohl für die Erziehungshilfe sowie für erforderliche Bildungsangebote.

Tragfähige Entscheidungen brauchen Zeit. Dies steht häufig im deutlichen Widerspruch zum wahrgenommenen Handlungsbedarf. Im Sinne der notwendigen **Entschleunigung** können vorübergehend, versorgende (stationäre) Interimslösungen notwendig sein, um gemeinsam mit den jungen Menschen im passenden Tempo, tragfähige Lösungen zu erarbeiten und zu initiieren.

Kompetenzen und Bedarfe der Mitarbeiter*innen

Neben der Fachlichkeit, erworben durch Berufserfahrung sowie Fort- und Weiterbildungen, brauchen die Fachkräfte den Willen und die Fähigkeit, das eigene, pädagogische Handeln fortlaufend, selbstkritisch zu hinterfragen und im Rahmen von Fachberatungen und Fallsupervisionen zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die eigene Handlungsorientierung überprüft, die persönlichen Grenzen reflektiert und bei Bedarf nach Entlastung innerhalb des Betreuungssettings gesucht. Dies wird durch eine Betreuung mit einem „Tandem-Setting“ zusätzlich unterstützt.

Fachkräfte, die in diesem Bereich tätig sind, sollten sich der besonderen Anforderungen in diesem Handlungsfeld bewusst sein. Basierend auf der Grundannahme, dass das wahrgenommene Verhalten als subjektlogische Lösungsstrategie zu werten ist, braucht es eine Haltung des „Verstehen wollen“ und der damit zusammenhängenden Fähigkeit des „Perspektivwechsels“.

Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen, der beschriebenen Zielgruppe arbeiten, brauchen:

strukturell

- eine gute Rückendeckung ihres Trägers
- Fachberatung, Supervision, Fortbildung
- Entlastungsstrukturen zum Beispiel in Form von Vertretungsregelungen und Time-Out-Möglichkeiten
- rechtliche Absicherung
- flexible, unkomplizierte Anwendungsmöglichkeiten des gesamten Spektrums fachlich fundierter Methodik sowie von Wohnformen- und -zeiten
- eine gesicherte Finanzierung, auch bei erhöhtem Bedarf zum Beispiel wegen Vandalismus
- Wohnraum, der auch während Ausfallzeiten, finanziert wird.

persönlich

- Fachwissen
- Berufs- und Lebenserfahrung
- hohe Resilienz
- hohe Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Flexibilität in der Methodik pädagogischen Handelns
- Durchhaltevermögen.



Bedarfsgerechte Finanzierung und flexible Anpassung des Settings

Im Umgang mit der Zielgruppe bedarf es ein Höchstmaß an Flexibilität, Kreativität und Spontanität. Die Mitarbeiter*innen müssen in der Lage sein, schnell und unbürokratisch auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zu reagieren. Hierzu bedarf es auch einer entsprechenden Absicherung des Trägers. Er benötigt finanzielle Ressourcen zur Absicherung der Grundbedürfnisse der jungen Menschen und um in akuten Situationen, schnell Unterstützung geben zu können. Wenn sich ein junger Mensch zum Beispiel in einer anderen Stadt aufhält, muss es möglich sein, ihn dort abzuholen. Längere Wartezeiten bewirken, dass der junge Mensch sich in seiner Not nicht wahrgenommen fühlt und es zu einem wiederkehrenden Beziehungsabbruch kommt. Schnelles und flexibles Handeln ist erforderlich.

Auch die erforderlichen Abstimmungsprozessen bei Veränderungen des Hilfesettings (Betreuungsort, Personal usw.) bedürfen der schnellstmöglichen Abstimmung mit dem fallzuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten. Möglichst weitreichende Handlungsspielräume sind bereits in der Maßnahmenplanung gemeinsam zu definieren. Ein kontinuierlicher, enger Austausch zwischen den jeweiligen Akteuren sowie gegenseitiges professionelles Vertrauen sind hier unerlässlich.

Ein tragendes Netz (Helfer*innensystem)

Eine weitere Grundvoraussetzung für das Gelingen der Arbeit mit dieser Zielgruppe sind funktionierende und tragende Netzwerke. Es ist wichtig, dass sich Jugendamt, Landesjugendamt, freier Träger und Sorgeberechtigte sich in einer Verantwortungs- und Risikogemeinschaft befinden. Vertrauen sollte die Grundlage der Zusammenarbeit und Beziehungen sein, um dem jungen Menschen das Vertrauen in das System und in die Helfer*innen zurückgeben zu können. Hierzu sollten die Sorgeberechtigten dem öffentlichen und freien Träger vertrauen, der freie Träger seinen Mitarbeitenden und diese können dann idealerweise den jungen Menschen und seinen Entwicklungspotenzialen vertrauen.

Unabdingbar ist der Rückhalt der handelnden Fachkräfte durch ihre Leitung sowie deren Einbeziehung in den Entscheidungsprozess. Nur so kann es den Mitarbeiter*innen jederzeit gelingen, handlungsfähig und -sicher zu bleiben.

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) benötigen verbindliche und rollenklare Ansprechpartner*innen. Denn sie brauchen in der Regel selbst intensive, eigene Beratung, mittels derer sie in die Entscheidungsprozesse bestmöglichst integriert werden und unterstützt werden, ihre Ambivalenzen sowie ihren möglicherweise, aktiven Anteil an Risiken zu bearbeiten.

Die Beteiligten sollten sich ständig auf dem gleichen Wissensstand befinden und gegenüber dem jungen Menschen mit einer Stimme sprechen, so dass das Helfersystem nicht gegeneinander ausgespielt werden kann.

Weiter ist es notwendig, erforderliche, ergänzende Hilfen träger-, aber auch städteübergreifend einzurichten und so allen Situationen gerecht werden zu können. Gerade in Ballungsräumen, wie zum Beispiel dem Ruhrgebiet, darf eine Unterstützung nicht an der Stadtgrenze enden. Dem jungen Menschen sollte vermittelt werden „wir sind für dich da und wir sind gemeinsam in der Verantwortung“.

Träger, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, sollten für Fallberatungen interdisziplinär gut vernetzt sein. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen, wie zum Beispiel der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Therapeut*innen, Suchthilfe, Supervisor*innen, sollte klar geregelt und verfügbar sein. Das erweitert Handlungsmöglichkeiten und schafft zusätzliche Sicherheit in Krisen.





Beziehung und Kontinuität, Klarheit und Sicherheit

Beziehung ist nur im Zusammenspiel mit **Bindung** und Erkenntnissen der Bindungsforschung als Gelingensfaktor fachlich greifbar und pädagogisch nutzbar. Bei vielen, der als „Systemsprenger“ bezeichneten jungen Menschen, liegen aufgrund ihrer Erfahrung im frühen Kindesalter, neben Traumata, insbesondere Bindungsstörungen und „unsichere“ Bindungen vor. Die zentrale Aufgabe der Betreuung ist daher, Struktur, Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit zu ermöglichen, also deutlich die bis bisher fehlenden Erwachsenenfunktionen einzunehmen und so die emotionale Beruhigung des jungen Menschen zu fördern. Nur auf dieser sicheren Grundlage wird es den jungen Menschen möglich sein, sich auf Betreuungsprozesse einzulassen und nicht sofort Anforderungen und Erwartungen als überbordenden Stress zurückweisen zu müssen.

Gebraucht werden Beziehungsangebote und Beziehungskontinuität.

Beziehungsangebot meint das ehrliche und beständige Interesse der betreuenden Personen an den jungen Menschen, ihren Wünschen und Zielen, die Unterstützung ihrer Anliegen, die Erreichbarkeit in Krisen und allen für sie bedeutsamen Situationen, das Versorgen, Bleiben und Aushalten. Dieser Ansatz verlangt parteiliches Arbeiten und das Verlassen der emotionalen Distanz. Die Fachkräfte sind daher auf permanente Reflektion von außen in Form von Fachberatung und Supervision angewiesen.

Beziehungskontinuität meint Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die Bedarfe, bei konstanter personeller Präsenz. Diese ist erforderlich, damit der junge Mensch Vertrauen fassen und sich auf eine Zusammenarbeit einlassen kann.

Im Idealfall wird diese Beziehungskontinuität von den betreuenden Personen sichergestellt und diese passen ihr Betreuungsangebot flexibel dem Bedarf des jungen Menschen an. Tandemlösungen mit zwei Betreuungspersonen sind hilfreich. Fällt eine der beiden aus, bleibt die Kontinuität trotzdem gesichert. Zudem wird so eine maßgeschneiderte Aufgabenverteilung ermöglicht. Der junge Mensch kann selbst entscheiden, wer, in welcher Situation die geeignete Ansprechperson ist.

Nicht immer kann das Ziel der Beziehungskontinuität durch die betreuenden Personen erreicht werden. Dann kann auch die langjährige Zuständigkeit von Vormünder*innen, Fallführungen und Koordinator*innen oder engmaschig begleitende Fachkräfte der Träger, eine sichernde Basis darstellen. Sinnvoll ist der Einsatz institutionsübergreifender Fallbegleiter*innen, die auch im Falle eines notwendigen Einrichtungs- oder Settingwechsels den Kontakt zum jungen Menschen und seinem Herkunftssystem aufrechterhalten.

Lebensweltorientierung

Die Erfahrung zeigt, dass die Lebenswelt vor der Hilfe ebenfalls einen großen Einfluss auf den Verlauf der Hilfe hat, so kann zum Beispiel Straßenleben nicht so ohne weiteres „abgeschüttelt“ werden. So unterschiedlich die Situationen und die Lebenswelten der Betreuten sind, so unterschiedlich müssen auch die Inhalte und Zielsetzungen der Arbeit sein, die sich immer an den Erfordernissen des individuellen Einzelfalls orientieren. Ausgehend von der Lebenswelt der Betreuten werden vorhandene Netzwerke und Ressourcen, wie beispielsweise familiäre Bindungen, Kontakte zu Freunden, Ämtern, Schulen, Ärzten, Therapeuten oder Sportvereinen, in die pädagogische Arbeit einbezogen, gestärkt und gefördert.





Eine zeitweise Distanz zu den bekannten Lebenswelten kann jedoch auch sinnvoll sein. Mit Distanz und Stressreduktion, können bisherige Lebensumstände und Realitäten oftmals besser betrachtet werden. Danach können dann, in der vertrauten Lebenswelt, neue Haltungen und Entwicklungsschritte in dem gesicherten Rahmen der Hilfe ausprobiert werden.

Einbeziehen des Herkunftssystems und anderer Bezugssysteme

Die Beziehungen zu den Eltern und der Herkunftsfamilie bleiben meistens ein wichtiges Bedürfnis der jungen Menschen und haben Bedeutung für den Verlauf von Hilfen.

Sofern sie auch in der aktuellen Situation aktiv eine Rolle spielen, benötigen Eltern die Chance zur Partizipation in der Zusammenarbeit mit der Einrichtung und dem Jugendamt. Ihre Einbeziehung reduziert das Abbruchrisiko der installierten Hilfe, fördert darüber hinaus die Kooperation der Kinder und Jugendlichen mit der Einrichtung und erhöht so die Chance auf das Gelingen der Hilfe.

Deshalb ist es wichtig, bereits von Beginn an das Herkunftssystem als Ressource in den Blick zu nehmen und der Einbezug der Eltern mit dem jungen Menschen abzustimmen. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit mit dem Herkunftssystem ist im Prozess der Hilfe kontinuierlich zu überprüfen und im Sinne der jungen Menschen entsprechend anzupassen.

Häufig jedoch spielen die Herkunftsfamilien zwar biografisch im Leben der jungen Menschen eine sehr große Rolle, doch in der aktuellen Lebenssituationen der jungen Menschen haben oft ganz andere Bezüge einen größeren Einfluss, ein Nachbar, die beste Freundin, eine Wohngruppe, eine einzelne, pädagogische Fachkraft. Deshalb sind die Akzeptanz von „schrägen“ Lebensumständen sowie nach Möglichkeit die Einbeziehung aktuell wichtiger Bezugspersonen und Peers ebenfalls wichtig für das Gelingen der Hilfe.



6. Qualitätsstandards und Leistungen der Angebote

Die wichtigsten Leistungen im Überblick

- Wohnraum, als sicherer Ort
- Versorgung aller elementarer Grundbedürfnisse sicherstellen (Ernährung, Kleidung, Taschengeld, Infrastruktur)
- Betreuungsteams, die in ihren Kompetenzen auf den Hilfebedarf angepasst sind
- Trägerstrukturen, die Vertretungsregelungen, Entlastungskonzepte der Betreuenden, und Auszeitmöglichkeiten berücksichtigen
- ein verständliches Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
- enge Kooperationen im Hilfesystem, Jugendamt, Sorgeberechtigte
- Einbeziehung von und Orientierung an Lebensrealitäten der Betreuten
- Hohe Flexibilität in der Hilfestaltung
- Risikobereitschaft
- Kompetenz zu visionärem Denken und Handeln
- Orientierung an den Entwicklungspotenzialen und Zielen der jungen Menschen
- Vermeidung von Abbrüchen in der Hilfestaltung
- Förderung der psychosozialen, emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklung, angepasst an das Tempo und der Bereitschaft der Betreuten
- Gestaltung des Übergangs in weiterführende Hilfen und oder andere gewünschte Betreuungsformen.

Konzeption – Leistungsbeschreibung – individuelles Konzept

Als Basis für die Zusammenarbeit mit den auftraggebenden Jugendämtern erarbeiten die Träger Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen für ihre Angebote.

Für Angebote nach § 34 SGB VIII mit Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt liegen zudem individuelle Konzepte / fachliche Profile vor. Für Betreuungssettings auf Grundlage von § 35 SGB VIII ohne Betriebserlaubnis werden in der Regel Einzelvereinbarungen mit dem Auftrag erteilenden Jugendamt abgeschlossen. Dies gilt für alle ambulanten Betreuungen.

Für jede Betreuung, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, wird zu Beginn der Hilfe, unter Einbeziehung aller Beteiligten und auf Grundlage aller Informationen und Absprachen, ein individuelles Konzept erstellt. Dieses muss im Prozess, stetig an die Anforderungen und Veränderungen angepasst werden.

Personelle Qualitätsstandards

Der Träger prüft in einem sorgfältigen Auswahlverfahren die besondere Eignung der Betreuungspersonen. Erforderlich sind:

- im stationären Kontext ein stabiles und belastbares Familiensystem und gute Vernetzung im Sozialraum
- fundierte Lebens- und Berufserfahrungen (Umgang mit Krisen, Wissen um eigene Ressourcen und Entlastungsmöglichkeiten)
- die Fähigkeit, Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen glaubwürdig und authentisch zu gestalten
- Toleranz gegenüber Verschiedenheit und Pluralität
- Akzeptanz der Herkunftsfamilien
- Reflexion eigener biografischer Erfahrungen und Zugang zu den Auswirkungen auf die eigene Lebensgeschichte und berufliche Identität
- Auseinandersetzung mit fachlichen Anforderungen, Kenntnisse über Deprivations- und Bindungsstörungen sowie Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zu interner und externer Beratung, Supervision und Weiterbildung.

Weitere Qualitätsstandards

- Die Einhaltung des Fachkräftegebots mit Ergänzungen anderer Professionen unter genauer Prüfung der persönlichen Eignung für das jeweilige Angebot
- regelmäßige Fachberatung
- Ausübung der Fachaufsicht
- Krisenintervention vor Ort
- ständige Erreichbarkeit der pädagogischen Leitung
- unabhängige Ansprechpersonen für den jungen Menschen
- Organisation von Entlastungsmöglichkeiten und intelligente Vertretungsregelungen
- interne Fortbildungsangebote und kollegiale Beratung
- finanzielle Ressourcen für Supervision
- eigenes Verfahren zur Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Partizipations- und Beschwerdemanagement
- Medienkonzept¹⁶
- Sexualpädagogisches Konzept
- Schutzkonzept¹⁷
- seriöse, vorausschauende Finanzplanung.

Partizipation und Beschwerde

Die Entwicklung der Hilfen erfolgt immer in dem Zusammenspiel: junger Mensch, ASD, Träger der Jugendhilfe und bestenfalls den Sorgeberechtigten. Im Vordergrund steht der junge Mensch und die Anerkennung, dass dieser „Experte“ für sich selbst und die eigenen Bedürfnisse ist. Die Aufklärung über seine Rechte als auch die aktive Aufforderung, das eigene Beschwerderecht in Anspruch zu nehmen, sind unbedingt für das Erleben von Selbstwirksamkeit erforderlich. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass die jungen Menschen in ihren bisherigen Biographien die eigene Selbstwirksamkeit oftmals nur über negativen Verhaltensweisen erfahren haben.

Zum Schutz des jungen Menschen und zur Entlastung der betreuenden Fachkräfte, muss der junge Mensch eine von der direkten Hilfe unabhängige, erwachsene Kontaktperson bekommen. Diese Person sollte in regelmäßigen Abständen proaktiv das Gespräch mit dem jungen Menschen suchen und Raum bieten, vertrauensvoll über Schwierigkeiten in dem Betreuungskontext sprechen können.

Die festgelegten Verfahren im Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren des Trägers müssen dem jungen Menschen erklärt und beständig nahegebracht werden. Ebenso sollten allen Beteiligten die externen Ombudsstellen bekannt sein.

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Durch die Intensität der sehr individuell ausgestalteten Hilfe ist der Begleitung durch den Träger eine besondere Bedeutung zuzumessen. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an Träger und Fachkräfte zur Gewährleistung des Schutzes von jungen Menschen.



Der Umgang mit den Anforderungen des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII ist in einem Verfahren geregelt, das Bestandteil der Konzeption des Trägers ist und den Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern entspricht. Der Träger stellt den Verfahrensablauf mit dem Angebot sicher und trägt Sorge dafür, dass erweiterte Führungszeugnisse aller Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren in dem Hilfesetting vorliegen.

Hilfeplanung

In der ersten Phase sollten die Abstände zwischen den Hilfeplangesprächen nicht länger als acht Wochen sein, um die Dynamik und Widersprüche in den Hilfeverläufen auszuhalten und soweit erforderlich zu steuern. Ebenso sind bedarfsgerechte Fachgespräche notwendig, um Ziele, Erwartungshaltungen und Handlungsmöglichkeiten jederzeit der aktuellen Situation anpassen zu können. Auch im weiteren Verlauf der Hilfe sollte die Hilfeplanung sich flexibel am bestehenden Bedarf orientieren.

Der junge Mensch sollte nach Möglichkeit stets beteiligt werden. Wichtig ist ein enger Austausch der beteiligten Fachkräfte. Sie sollten füreinander erreichbar sein, sich Zeit nehmen, um die Hilfe zeitnah umgestalten zu können. Von Anfang an sollte auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hingearbeitet werden.

1. Zusammenarbeit von Träger und Mitarbeiter*innen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit des Trägers und der Mitarbeitenden bilden die

- Trägerkonzeptionen auf Basis rechtlicher Grundlagen (§§ 27 ff. insbes. §34, §35 etc.)
- Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung
- Betriebserlaubnis (bei Bedarf) durch das zuständige Landesjugendamt oder die Einzelvereinbarung mit dem Auftrag erteilenden Jugendamt
- Entgeltvereinbarung
- Verträge zwischen Träger und Mitarbeiter*innen
- individuellen Betreuungskonzepte der Mitarbeitenden
- Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.



Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen

Aufgrund der hohen Anforderungen der Zielgruppe werden ausschließlich Mitarbeitende eingesetzt, die den Forderungen des § 72, § 72a SGB VIII entsprechen. Mitarbeitende müssen persönlich geeignet, fachlich sehr gut qualifiziert und im Feld erfahren sein, um den Belastungen der Betreuungen gewachsen zu sein. In der Regel haben die eingesetzten Mitarbeitenden pädagogische Qualifikationen, wie Erzieher*in, Sozialarbeiter*in oder gleichwertige Abschlüsse sowie spezifische Zusatzqualifikationen absolviert. Aber auch persönlich besonders geeignete und erfahrene Mitarbeitende ohne formale, pädagogische Qualifikation kommen zum Einsatz, sofern sie sich fachlich weitergebildet haben.

Formen der Zusammenarbeit

Grundsätzlich kann die Vereinbarung zwischen Träger und Fachkraft über ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Dienstleistungsvereinbarung im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit der Fachkraft erfolgen.



8. Jugendhilferechtliche Aspekte SGB VIII

So vielfältig die individuellen, von Abbrüchen geprägten „Jugendhelfkarrieren“ der Kinder und Jugendlichen sind, die dann irgendwann als „Systemsprenger“ bezeichnet werden, so individuell, passgenau und vielfältig müssen die Angebote „gestrickt“ werden. Nur so besteht die Chance, die jungen Menschen (wieder) zu erreichen.

Trotz aller Individualität müssen die Angebote sich dann aber auch in das Jugendhilfesystem einfügen, um ihre Finanzierung und die Absicherung der Träger zu gewährleisten. Dementsprechend gelten die unterschiedlichen, gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und die Rahmenbedingungen für ambulante oder stationäre Jugendhilfeangebote.

Die Verantwortungsgemeinschaft im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis

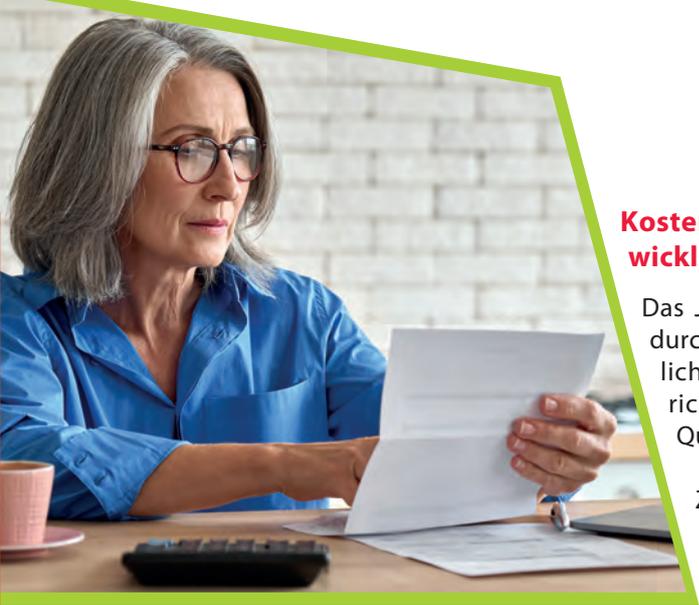


Rechtsanspruch, Hilfeplanung, Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten

Alle Kinder, Jugendliche, junge Volljährigen in Deutschland haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn die Voraussetzungen dafür nach § 27 SGB VIII oder § 41 SGB VIII durch die Hilfeplanung (§36 SGB VIII) geklärt sind. In der Hilfeplanung ist die Leistung unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer gesetzlichen Vertreter*innen festzustellen und mit einem Leistungsbescheid zu dokumentieren. Wird die anschließende Hilfe von einem freien Träger durchgeführt, hat das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mittels Kostenzusage die Betreuungskosten zu übernehmen. Bei stationären Unterbringungen wird eine Kostenbeteiligung der Eltern geprüft. Gegen den Leistungsbescheid können sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zur Beilegung von Differenzen bestehen zum Beispiel bei der Ombudschaft Jugendhilfe NRW.

Betreuungsvertrag und Leistungsbeschreibungen der freien Träger

Zwischen Leistungsadressat*innen und freiem Träger wird ein zivilrechtlicher Vertrag über die Hilfeleistung auf der Grundlage der Hilfeplanung und der Leistungsbeschreibung der Einrichtung / des Dienstes des freien Trägers geschlossen. Bisher ist gängige Praxis, dass dieser Vertrag mündlich geschlossen wird. Zur Absicherung des Trägers kann jedoch eine Verschriftlichung sinnvoll sein, damit der Leistungsumfang eindeutig beschrieben ist. Bei möglicherweise entstehenden Schäden können sich Haftungsfragen immer nur auf die zugesagten Leistungen beziehen. Zur Regulierung von Streitigkeiten zwischen Leistungsadressat*innen und dem freien Träger müssen stationäre Einrichtungen interne Beschwerdeverfahren vorhalten. Ambulante Dienste sollten diese auch haben.



Kostenübernahme und Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Das Jugendamt übernimmt die Zahlungspflicht der Eltern durch Kostenzusage an den freien Träger. Jugendhilferechtliche Grundlagen bilden bei Erziehungshilfen in Einrichtungen die Normen des Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsrechts nach §§ 78 a ff. SGB VIII.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei stationären Hilfen die Schiedsstelle angerufen werden (§ 78g SGB VIII) und danach gegebenenfalls das zuständige Verwaltungsgericht.

Die Betriebserlaubnis zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen

Stationäre Angebote benötigen vor ihrer Inbetriebnahme eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und unterliegen damit dem besonderen Schutz des Landesjugendamtes (§§ 45–48 SGB VIII). Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 gibt es definierte Voraussetzungen (§ 45a SGB VIII), die vorliegen müssen, damit Jugendhilfeangebote als stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche gelten und somit der Betriebserlaubnispflicht unterliegen.

Die Betriebserlaubnis ist unter Vorlage der Konzeption und unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen beim zuständigen Landesjugendamt zu beantragen und ist ein präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen. Sie bietet auch für die Träger mit besonders risikoreichen Angeboten einen sichereren Rahmen.



Betriebserlaubnisverfahren für Einzelpädagogische Maßnahmen (EPM)

Die Landesjugendämter NRW veröffentlichten 2021 eine neue, aufsichtsrechtliche Grundlage für ein Betriebserlaubnisverfahren für Einzelpädagogische Maßnahmen (EPM).¹⁸ Dies sind Maßnahmen, in denen ein Team im Schichtdienst rund um die Uhr ein Kind oder Jugendlichen betreut.

„Einzelpädagogische Betreuungsmaßnahmen (EPM) im Sinne dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage basieren auf individuell erstellten Konzeptionen eines Trägers zur Betreuung und Erziehung einzelner Kinder und Jugendlicher, die nicht im Wohngruppenkontext betreut werden können.

Bei der oben genannten Zielgruppe handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die im regelhaften Jugendhilfesystem nicht bzw. noch nicht erreicht werden konnten. Im Sinne dieser Grenzgänger werden durch den Träger individuelle Konstellationen einer einzelpädagogischen Betreuungsmaßnahme entwickelt und im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft mit dem LVR-Landesjugendamt, dem einzelfallzuständigen Jugendamt und dem Träger legitimiert.“ (Abs. 3 und 4 der Präambel der arbeitsrechtlichen Grundlagen).

Die aufsichtsrechtliche Grundlage enthält konzeptionelle Kriterien zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für EPMs, die sich erkennbar von den regelhaften Rahmenbedingungen einer Betriebserlaubnis der stationären Jugendhilfe unterscheiden, insbesondere in Bezug auf Schnelligkeit und Flexibilität sowie der Möglichkeit, auf Antrag auch Nicht-Fachkräfte in die multiprofessionellen Teams einzubinden.



Rechtliche Grundlagen ambulanter und stationärer Angebote ohne Betriebserlaubnis

Liegen die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nicht vor, greifen für alle anderen Angebote als gesetzliche Grundlagen die §§ 27 und 41 SGB sowie besonders wesentlich auch für stationäre Settings § 35 SGB VIII. Dann entfällt die Aufsicht durch das Landesjugendamt und das Jugendamt als öffentlicher Träger übernimmt diese Funktion. Dies wird in der Praxis unterschiedlich ausgeübt und kann zu Interessenkollisionen führen, da die Jugendämter zugleich Leistungsträger sind. Zur Absicherung des Trägers und in kritischen Fällen, kann und sollte das Landesjugendamt zur Beratung hinzugezogen werden.

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten für ambulante Angebote

Rechtliche Grundlage von Entgeltvereinbarungen ist § 77 SGB VIII. Dazu gibt es Handlungsempfehlungen, die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege 18 in NRW erarbeitet und 2016 veröffentlicht wurden.

Öffentliche und freie Träger sind für das Gestalten und Gelingen der ambulanten Erziehungshilfen gemeinsam verantwortlich. In den Handlungsempfehlungen werden die partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine gemeinsame Verständigung über Leistung, Qualität und Entgelt als Schlüssel für gute und wirksame Hilfen beschrieben.

Auf Grundlage von Leistungsbeschreibungen und Konzepten des freien Trägers werden Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen verhandelt. Danach erfolgt die Verständigung über die Entgelte.

Eine wesentliche Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Festlegung der Fallstunden pro Fall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Dialog auf Augenhöhe mit dem freien Träger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse im Einzelfall.

Besondere Erfordernisse an die Finanzierung und beim Personaleinsatz

Die Arbeit mit jungen Menschen mit hochriskanten Verhaltensweisen geht für alle Beteiligte mit hohen Belastungen und Anforderungen einher, insbesondere für die freien Träger und ihre Mitarbeitenden. Daraus ergeben sich besondere Erfordernisse an die Verantwortungsgemeinschaft der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger, um einen sicheren Rahmen für diese Erziehungshilfeangebote zu schaffen.

Dazu gehören insbesondere

- eine gute und flexible Finanzierung, auch für erhöhte Leitungsanteile, Supervision, Fort-/ Weiterbildung
- Spielraum bei dem Einsatz von Personal auf Grundlage von § 72 SGB VIII. Laut § 72 SGB VIII Abs. 1 dürfen Personen eingesetzt werden „... die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“
- Es muss möglich sein, Personen einzusetzen, die aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen geeignet sind, denn die passende, pädagogische Grundhaltung und der Lebensentwurf der Betreuungspersonen sind zwingende Voraussetzung für das Gelingen der Hilfen.

Um die Arbeit mit hochbelasteten, jungen Menschen in prekären Lebenssituationen im ambulanten Bereich leisten zu können, benötigen die freien Träger neben einer ausreichenden Anzahl von bewilligten Fachleistungsstunden, realistische Zeiten für Fehlbesuche, fachlichen Austausch, kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung sowie ein Handgeld in ausreichender Höhe, das nicht mit Einzelnachweisen abgerechnet werden muss.

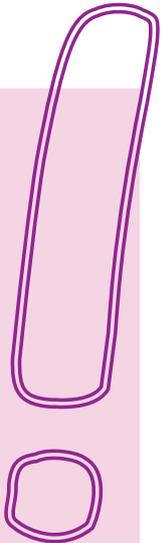
Je nach Angebot ist eine Abrechnung über Fachleistungsstunden im Face-to-Face-Modell nicht ausreichend. Um Planungssicherheit und Flexibilität für den Träger herzustellen, müssten tagesfinanzierte oder besser noch pauschal zur Verfügung stehende Fachleistungsstundenkontingente eine regelhafte Option sein.

9. Fazit

Es braucht

- mutige und qualifizierte Fachkräfte bei freien und öffentlichen Trägern, die mit viel Herzblut und Professionalität, individuelle Angebote für junge Menschen machen, die ansonsten vom System der Jugendhilfe nicht erreicht werden.
- eine umfassende und sichere Finanzierung.
- ein Netzwerk von Menschen unterschiedlichster Zuständigkeitsbereiche, die an einem Strang ziehen und sich gemeinsam für die jungen Menschen einsetzen.

Wenn es uns gelingt, diese Bedarfe zu erfüllen und die in dieser Broschüre beschriebenen Qualitätsstandards umzusetzen, dann können wir uns vielleicht wieder vom Begriff „Systemsprenger“ verabschieden und stattdessen von jungen Menschen mit individuellen Unterstützungsbedarfen sprechen, für die passende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und umgesetzt werden.



9. Informationsquellen



Links und Quellenhinweise

- ¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Systemsprenger_\(Film\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Systemsprenger_(Film)) Stand 07.11.2022
- ² https://de.wikipedia.org/wiki/Wir_Kinder_vom_Bahnhof_Zoo Stand 07.11.2022
- ³ Baumann, Menno, Kinder, die Systeme sprengen Band 2: Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehrden 2019
- ⁴ Bundesverband für Erlebnispädagogik, heute BV für Individualpädagogik und Erlebnispädagogik, siehe <https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/>
- ⁵ AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e. V. www.aim-ev.de
- ⁶ Rahmenvertrag 1 NRW siehe https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Qualitaet/Gesetze/___78_SGB_VIII/RVNRW.pdf
- ⁷ siehe auch Bündnis für Straßenkinder <https://www.buendnis-fuer-strassenkinder.de>
- ⁸ vergl. Schrapper / Thiesmeier, Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis, Beltz, 2001
Ader / Schrapper, Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe, UTB GmbH 2. Auflage 2022



- ⁹ Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung, Corinna Schwerwarth, Sibylle Friedrich, Reinhard-Verlag, 3. Auflage 2013
- ¹⁰ Schilling, Johannes, Anthropologie: Menschenbilder in der Sozialen Arbeit, Luchterhand, 2000
- ¹¹ Anna-Maria Skora, Das humanistische Menschenbild am Beispiel Carl Rogers, München, GRIN Verlag, 2006
- ¹² Jacob Bausum, Lutz Besser, Martin Kühn, Wilma Weiß (Hrsg.) Traumapädagogik: Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis, Juventa, 2013
- ¹³ Wilma Weiß, Tanja Kessler, Silke B. Gahleitner (Hrsg.) Handbuch Traumapädagogik, Beltz S. 11 https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/nachgehakt_10-1.pdf
- ¹⁴ siehe auch Paritätischer NRW, SPLG Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften Grundlagen und Standards
- ¹⁵ Arbeitshilfe des Paritätischen NRW „Digitaler Wandel in den Hilfen zur Erziehung“ https://www.paritaet-nrw.org/fileadmin/EigeneDateien/05-service/publikationen/broschueren/digitaler-wandel--in-den-hilfen-zur-erziehung_paritaet-nrw.pdf
- ¹⁶ Aufsichtsrechtliche Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte LJA https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publicationen_925.jsp
- ¹⁷ Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Genehmigung betriebserlaubnispflichtiger Einzelpädagogischer Maßnahmen (EPM) im Rahmen des § 45 SGB VIII i.V.m. §§27ff. SGB VIII im Bereich der NRW - Landesjugendämter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/Einzelpaedagogische_Massnahmen_EPM.pdf
- ¹⁸ https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publicationen_786.jsp

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische NRW
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
Tel.: 0202 28 22 0
mail@paritaet-nrw.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Der Paritätische NRW
Rudolf Boll | Geschäftsbereichsleiter
Alter, Behinderung, Rehabilitation, Hilfen zur Erziehung
rudolf.boll@paritaet-nrw.org

Redaktionsteam

Der Paritätische NRW
Petra Rosen
www.paritaet-nrw.org

Der Paritätische NRW
Sabine Schweinsberg
sabine.schweinsberg@paritaet-nrw.org

Auf Achse e. V.
Cordula Götz
www.auf-achse.de

outback stiftung
Sabine Hamm
www.outback-stiftung.de

Outlaw gGmbH
Matthias Klute
www.outlaw-ggmbH.de

VSE NRW e. V.
Andreas Dohrn
www.vse-nrw.de

Wellenbrecher e. V.
Stephan Panzer
www.wellenbrecher.de

Werkstatt Solidarität gGmbH
Peter Heemann
www.ws-essen.de

Layout
Der Paritätische NRW
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Klewinghaus

Fotoquellen

Titel Farbkombinat-AdobeStock.com
Seite 6 Charise - AdobeStock.com
Seite 5 Unsplash
Seite 8 Unsplash
Seite 11 Unsplash
Seite 12 Studio Romatic - AdobeStock.com
Seite 15 Halfpoint - AdobeStock.com
S. 17/18 JackF - AdobeStock.com
S. 19/20 Halfpoint - AdobeStock.com
Seite 20 Maria - AdobeStock.com
Seite 24 shock - AdobeStock.com
Seite 25 NDABCREATIVITY - AdobeStock.com
S. 26/27 ASDF - AdobeStock.com
Seite 29 Insta potos - AdobeStock.com
Seite 30 Madhource - AdobeStock.com
Seite 31 Composer - AdobeStock.com
S. 34/35 Szasz-Fabian Jozsef - AdobeStock.com

www.paritaet-nrw.org

März 2023